

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umgang mit Ärztinnen und Ärzten, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche berufsrechtliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern;
2. welche fachliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern;
3. welche sozialrechtliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Kassenärztinnen und -ärzten sowie Kassenzahnärztinnen und -ärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern, insbesondere was ihren Versorgungsauftrag betrifft;
4. welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen solche Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte befürchten müssen;
5. welche Behörde, Vereinigung bzw. Kammer für diese Konsequenzen jeweils zuständig ist und ob zwingendes Handeln durch diese erforderlich ist oder ob es im Belieben der Behörde, Vereinigung bzw. Kammer steht, diese Konsequenzen einzuleiten;
6. wie sie dazu als oberste Aufsichtsbehörde dieser Behörde, Vereinigung bzw. Kammer agiert, wenn ein entsprechendes Handeln nicht oder aus ihrer Sicht in unzureichender Form eingeleitet wurde;

7. welche Informationen ihr über einen entsprechenden Fall aus Freiburg, über den dortige Medien berichten, vorliegen und in welcher Form sie darauf reagiert;
8. ob ihr Informationen etwa auch aus der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Landesärztekammer bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Landes Zahnärztekammer zu vergleichbaren Fällen in Baden-Württemberg vorliegen und wie sie damit umgeht.

9.12.2021

Wahl, Kenner, Dr. Kliche-Behnke, Rolland, Rivoir SPD

Begründung

Die Badische Zeitung berichtete am 26. November 2021 unter der Überschrift „Ärztin hat Angst vor geimpften Kind“ über einen Fall, bei der eine Ärztin die Behandlung eines gegen Corona geimpften Kindes abgelehnt hat. Die Antragsteller möchten mit diesem Antrag in Erfahrung bringen, ob eine solche Verweigerung ohne Konsequenzen bleiben kann bzw. welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 Nr. 31–0141.5-017/1438 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche berufsrechtliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern;*

Hinsichtlich berufsrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten, die im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte vom Grundsatz her in Betracht kommen können, ist zwischen Maßnahmen im Bereich der Berufszulassung, der Berufsausübung und des Sozialrechts zu unterscheiden.

Berufszulassungsrecht (Erlaubnis- und Approbationsrecht)

Die Zulassung zum ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf ist eine staatliche Aufgabe, die in Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium Stuttgart als ärztlicher und zahnärztlicher Erlaubnis- und Approbationsbehörde wahrgenommen wird. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart erstreckt sich auch auf die Anordnung des Ruhens oder den Entzug der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis.

Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens, wenn es von approbationsrechtlich bedeutsamen Sachverhalten Kenntnis erlangt, z. B. von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Kammerverfahren. Grundsätzlich kann die Approbationsbehörde das Ruhen der Approbation oder den Widerruf der Approbation anordnen, sofern hierzu entsprechende Ermittlungsergebnisse vorliegen.

Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn gegen die Ärztin, den Arzt, die Zahnärztin oder den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Die Einleitung eines Strafverfahrens selbst obliegt der Staatsanwaltschaft, ein mögliches berufsrechtliches Verfahren würde sich erst danach anschließen.

Die Anordnung des Ruhens der Approbation als vorläufige Maßnahme darf im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes (GG, Freiheit der Berufsausübung) bei eingeleitetem Strafverfahren nur erfolgen, wenn der Vorwurf einer schweren Straftat gegeben ist, die diese Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung unzuverlässig und/oder unwürdig zur Ausübung des Berufs macht und die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen der ihr zur Last gelegten Straftaten rechtskräftig verurteilt werden wird (Prognose).

Der Widerruf der Approbation ist von der Approbationsbehörde anzuordnen, wenn sich die Ärztin, der Arzt, die Zahnärztin oder der Zahnarzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit und/oder Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

Ob möglicherweise berufszulassungsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen könnten, weil eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigert wird, kann außerhalb eines konkreten, entscheidungsreifen Verfahrens nicht pauschal beantwortet werden, da jeweils das Ergebnis der Anhörung der betroffenen Person rechtlich berücksichtigt werden muss. In dem Einzelfall, über den in den Medien berichtet wurde (Zahnärztin aus Südbaden), ist das Regierungspräsidium Stuttgart mit der Bitte um weitergehende Informationen an die zuständige Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg herangetreten.

Berufsausübungsrecht

Die Aufsicht über die Berufsausübung der Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg liegt bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Aufsicht über die Berufsausübung der Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Die beiden vorgenannten Heilberufe-Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind nach dem Heilberufe-Kammergesetz des Landes (HBKG) die Berufsvertretungen für die beiden vorstehend genannten akademischen Heilberufe. Sie regeln die Berufspflichten ihrer Mitglieder insbesondere durch Berufsordnungen (Satzungen), die einer Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

Gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 HBKG können politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten und Handlungen oder die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten nicht den Gegenstand eines Berufsgerichtsverfahrens darstellen. Diese landesgesetzliche Regelung trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung – namentlich der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG und der Freiheit der Wissenschaft nach Artikel 5 Absatz 3 GG.

– Ärztinnen und Ärzte

Das Recht einer Patientin oder eines Patienten auf Behandlung ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag (§ 630a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Da im Privatrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt, sind sowohl die Patientin bzw. der Patient als auch die Ärztin bzw. der Arzt frei, über den Abschluss eines Behandlungsvertrags zu entscheiden. Auch aus berufsrechtlicher Sicht gilt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (Satzung), dass Ärztinnen und Ärzte – abgesehen von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen – frei wählen können, ob sie einen Behandlungsvertrag abschließen. Ein berufsrechtlicher Zwang zum Abschluss eines Behandlungsvertrags (sog. Kontrahierungszwang) besteht somit nicht. Für Notfälle ergibt sich

allerdings eine Behandlungspflicht, und zwar unabhängig vom Corona-Infektionsstatus der Patientin oder des Patienten oder der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Gleiches gilt, wenn der Patientin oder dem Patienten keine Behandlungsalternative zur Verfügung steht oder ihr bzw. ihm deren Inanspruchnahme kurzfristig nicht zumutbar ist. Bei der berufsrechtlichen Würdigung einer Behandlungsverweigerung müssen somit stets die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Besondere rechtliche Verpflichtungen können sich allerdings aus dem Vertragsarztrecht ergeben.

– Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die vorstehenden Ausführungen, wonach es grundsätzlich keinen Zwang zum Abschluss eines Behandlungsvertrags gibt, gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte grundsätzlich entsprechend. Behandlungsverweigerungen können einen berufsrechtlichen Verstoß bedeuten, soweit keine der in § 2 Absatz 5 der Berufsordnung für Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg genannten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Eine Behandlungsverweigerung kann etwa dann berufsrechtlich folgenlos sein, wenn aus Sicht der Zahnärztin oder des Zahnarztes das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihr bzw. ihm und der Patientin oder dem Patienten nicht besteht (§ 23 Absatz 5 c Berufsordnung). Diese Regelung dient in erster Linie dem Patientenschutz. Ob dieser Ausnahmetatbestand vorliegt, lässt sich nur anhand des konkreten Einzelfalls bestimmen und kann nicht pauschal beantwortet werden. In die vorzunehmende Gesamtwürdigung eines solchen Sachverhalts muss auch Eingang finden, ob die Behandlung im Einzelfall (dauerhaft) abgelehnt oder lediglich zeitlich verschoben wird. Besondere rechtliche Verpflichtungen können sich allerdings aus dem Vertragszahnarztrecht ergeben.

2. welche fachliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hält die Verweigerung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung mit der Begründung, dass die Patientin oder der Patient gegen Corona geimpft worden ist, nicht für wissenschaftlich begründbar und lehnt deshalb eine solche Verweigerung ab. Die Angst vor dem Kontakt mit Personen, die gegen das Coronavirus geimpft worden sind, dürfte auf Meinungsäußerungen zurückzuführen sein. Demnach gibt es Behauptungen, dass bereits geimpfte Personen das Spike-Protein des Virus ausstoßen und über Hautkontakt oder Husten an Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, weitergeben könnten. Dieses angebliche Phänomen wird – abgeleitet aus dem englischen Begriff „to shed“ = abwerfen – als „Impfstoff-Shedding“ bezeichnet. Folgen bei der nicht geimpften Person könnten Kopfschmerzen, Übelkeit oder Ausschlag sein. Das Paul-Ehrlich-Institut hat hierzu erklärt, dass diese Behauptungen jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehren.

3. welche sozialrechtliche Einschätzung sie zu Entscheidungen von Kassenärztinnen und -ärzten hat, die die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Corona-Impfungen verweigern, insbesondere was ihren Versorgungsauftrag betrifft;

Gemäß § 95 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 72 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) sind Vertrags(zahn)ärzte zur Teilnahme an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung berechtigt, aber auch verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten im Sachleistungssystem (§§ 2 Absatz 2 Satz 1, 13 SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung.

Vertrags(zahn)ärztinnen und Vertrags(zahn)ärzte sind gemäß § 13 Absatz 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bzw. § 8 Absatz 6 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte „berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Ver-

sicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen nur in begründeten Fällen ablehnen. Er ist berechtigt, die Krankenkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.“

Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist eine Einschränkung der vertragsärztlichen Behandlungspflicht bzw. des Behandlungsanspruchs der Patientinnen und Patienten allein wegen ihres jeweiligen Impfstatus rechtlich unzulässig. Es steht vielmehr sämtlichen Patientinnen und Patienten offen, Termine für Behandlungen zu vereinbaren und diese auch in Anspruch zu nehmen.

4. welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen solche Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte befürchten müssen;

In berufszulassungsrechtlicher Hinsicht wird hinsichtlich in Betracht kommender rechtlicher Konsequenzen auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

In berufsausübungsrechtlicher Hinsicht gilt Folgendes:

Verstöße gegen ärztliche oder zahnärztliche Berufspflichten können – nach einem entsprechenden berufsgerichtlichen Verfahren – nach § 58 HBKG wie folgt geahndet werden:

- Warnung;
- Verweis;
- Geldbuße bis zu 50 000 Euro;
- Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen;
Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hat u. a. Folgendes ausgeführt: Wenn und soweit Zahnärztinnen oder Zahnärzte die Behandlung von Patientinnen und Patienten deshalb verweigern, weil diese gegen Corona geimpft sind und keine der Ausnahmetatbestände der Berufsordnung vorliegen, wird die Sache dem zuständigen Kammeranwalt übergeben, der nach Prüfung entsprechende Maßnahmen ergreifen kann, die von der Einstellung des Verfahrens bis hin zur Erhebung der berufsgerichtlichen Klage reichen. In dem in der Presse beschriebenen Einzelfall (Zahnärztin aus Südbaden) hat die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg eine berufsrechtliche Prüfung eingeleitet.

In sozialrechtlicher Hinsicht gilt Folgendes: Vertrags(zahn)ärztinnen und Vertrags(zahn)ärzte, die eine Behandlung von Patientinnen und Patienten entgegen der dargelegten Behandlungspflicht verweigern, müssen damit rechnen, dass die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung gegen sie ein Disziplinarverfahren einleitet. Bei Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen vertragsärztliche Pflichten finden gemäß § 60 Absatz 1 BMV-Ä die Disziplinarordnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen Anwendung. Dies gilt im Rechtsbereich der vertragszahnärztlichen Versorgung entsprechend.

§ 81 Absatz 5 SGB V sieht vor, dass die Satzungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von (Disziplinar-)Maßnahmen gegen Mitglieder, die ihre vertrags(zahn)ärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, bestimmen müssen. Maßnahmen sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße sowie die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertrags(zahn)ärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 50 000 Euro betragen.

Die zuständigen Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZVBW) haben jede für sich diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt, indem sie eine Disziplinarordnung beschlossen und darin die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder festgelegt haben.

5. welche Behörde, Vereinigung bzw. Kammer für diese Konsequenzen jeweils zuständig ist und ob zwingendes Handeln durch diese erforderlich ist oder ob es im Belieben der Behörde, Vereinigung bzw. Kammer steht, diese Konsequenzen einzuleiten;

In berufszulassungs- und berufsausübungsrechtlicher Hinsicht wird hierzu auf die Ausführungen zu den Ziffern 1 und 4 verwiesen.

In sozialrechtlicher Hinsicht gilt Folgendes: Die Zuständigkeit für die Einleitung von Disziplinarverfahren liegt bei den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. Nach den jeweiligen Disziplinarordnungen kann auf Antrag des Vorstands ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied durchgeführt werden, wenn das Mitglied die ihm durch Gesetz, Satzung, Vertrag, Richtlinien und satzungsmäßige Bestimmungen oder Weisungen obliegenden vertrags(zahn)ärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

6. wie sie dazu als oberste Aufsichtsbehörde dieser Behörde, Vereinigung bzw. Kammer agiert, wenn ein entsprechendes Handeln nicht oder aus ihrer Sicht in unzureichender Form eingeleitet wurde;

Diese Frage lässt sich berufsrechtlich nur im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtabwägung beantworten. Die Kammern der Heilberufe unterliegen, anders als das Regierungspräsidium Stuttgart, nicht der Fachaufsicht, sondern der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, die nach § 8 Absatz 4 HBKG i. V. m. § 118 Absatz 3 der Gemeindeordnung so auszuüben ist, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kammern nicht beeinträchtigt wird.

Ob die berufsgerichtliche Klage nach der Berufsgerichtsordnung (BerGerOÄ) erhoben wird, entscheidet der zuständige Kammeranwalt, der hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gemäß § 11 Absatz 2 BerGerOÄ nicht an die Weisungen des jeweiligen Kammervorstands gebunden ist.

Gegen eine Entscheidung bzw. gegen ein Unterlassen der KVBW bzw. der KZVB kann beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eine Rechtsaufsichtsbeschwerde erhoben werden. Das Ministerium überprüft im Rahmen der Rechtsaufsicht, ob die zuständigen Körperschaften bei der Ausübung ihrer Aufgaben die geltende Rechtslage beachtet haben. Es kann die Verfahrensweise der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts der Selbstverwaltung nur beanstanden, wenn diese offensichtlich gegen Gesetz oder sonstiges für sie maßgebliches Recht verstoßen hat und die Entscheidung der Körperschaft unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr als vertretbar angesehen werden kann. Eigene Zweckmäßigkeitserwägungen kommen bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Ministerium hingegen nicht in Betracht. Rechtsaufsicht dient grundsätzlich nicht dem Schutz oder der Geltendmachung von Einzelinteressen, sondern erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig handelnden Verwaltung.

7. welche Informationen ihr über einen entsprechenden Fall aus Freiburg, über den dortige Medien berichten, vorliegen und in welcher Form sie darauf reagiert;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat davon erfahren, dass eine Zahnärztin aus Südbaden sich geweigert habe, ein gegen Corona geimpftes Kind zu behandeln. Dem Ministerium ist bekannt, dass die Landes Zahnärztekammer bzw. die Bezirks Zahnärztekammer Freiburg (Untergliederung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg) diesem Vorfall in berufsrechtlicher Hinsicht nachgeht. Das Ministerium lehnt eine Verweigerung der Behandlung aufgrund einer Impfung gegen Corona ab und begrüßt das Vorgehen der Kammern.

Die KZVBW hat mitgeteilt, dass ihr der Fall einer Zahnärztin bekannt sei, welche die Behandlung eines Kindes verschoben habe, weil dieses geimpft gewesen sei. Die vertragszahnärztliche Tätigkeit dieser Zahnärztin habe aber bereits mit Wirkung vom 30. September 2021 geendet.

Gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Disziplinarordnung der KZVBW stellt der Vorsitzende das Verfahren ein, wenn dem Betroffenen die Zulassung entzogen wurde oder er aus anderen Gründen keine Zulassung mehr hat. Dies hat aus Sicht der KZVBW zur Folge, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen durch einen Disziplinarausschuss der KZVBW selbst dann nicht mehr möglich sind, wenn ein Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten vorliegen würde.

8. ob ihr Informationen etwa auch aus der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Landesärztekammer bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Landes Zahnärztekammer zu vergleichbaren Fällen in Baden-Württemberg vorliegen und wie sie damit umgeht.

Weder dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration noch der Landesärztekammer Baden-Württemberg, der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, der KVBW, der KZVBW und dem Regierungspräsidium Stuttgart sind weitere vergleichbare Fälle bekannt. Die KVBW hat mitgeteilt, dass ihr bezüglich der Ablehnung von geimpften Personen durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte lediglich ein unbestätigter Verdachtsfall vorliege, der sie im Wege einer Beschwerde erreicht habe. Hier befinde sich die KVBW noch in der Sachverhaltsaufklärung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sieht derzeit keinen weitergehenden Handlungsbedarf. Es handelt sich offensichtlich um einen Einzelfall bzw. extrem seltene Ausnahmefälle.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration